



Förderrichtlinie

KlimaBonus Ludwigsburg

Inhalt

1. Zweck der Förderung – Wieso wird gefördert?	2
2. Förderfähige Maßnahmen – Was wird in welcher Höhe gefördert?	3
2.1. Übersicht der Maßnahmen	3
2.2. Maßnahmen im Detail	4
I. Beratung	4
II. Sanierung	6
III. Stromerzeugung	8
IV. Wärme	12
3. Allgemeine Förderbestimmungen – Was muss beachtet werden?	14
4. Antragsberechtigte – Wer kann Förderungen erhalten?	15
5. Antragstellung – Wie können Förderungen beantragt werden?	15
6. Auszahlung – Wann erhalte ich die Förderung?	15
7. Inkrafttreten	16
8. Datenschutz	16

1. Zweck der Förderung – Wieso wird gefördert?

Ludwigsburg Klimaneutral 2035 – dies ist das ambitionierte Ziel der Stadt Ludwigsburg, um den geforderten Beitrag aus dem Pariser Klimaabkommen zu leisten und die Vorbildfunktion aus dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg zu erfüllen.

Um dieses Ziel erreichen zu können muss Energie effizient und sparsam genutzt werden und der Umstieg auf erneuerbare Energien muss schneller stattfinden als bisher.

Da im Stadtgebiet von Ludwigsburg etwa 1/3 der Treibhausgasemissionen durch private Haushalte entstehen, werden Hauseigentümer*innen sowie Mieter*innen mit vorliegendem Förderprogramm beim Umstieg auf erneuerbare Energien sowie bei der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen unterstützt.

Die Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebestand und in Neubauten sichert eine nachhaltige Energieversorgung, schützt das Klima und erhöht die Wohn- und Lebensqualität in Ludwigsburg. Auch wird das lokale Handwerk durch die Fördermaßnahmen unterstützt.

Wichtiger Hinweis:

Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung des Bewilligungsantrages noch nicht begonnen worden sein. Mit der Auftragserteilung an einen Fachbetrieb gilt die Maßnahme als begonnen.

Wird die Maßnahme nach Antragstellung des Bewilligungsantrages und vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids beauftragt, geschieht dies auf eigene Gefahr der antragstellenden Person, insbesondere bei Ablehnung der Förderung.

Ausgenommen sind die Maßnahmen „Steuerberatung bei Installation einer Photovoltaik-Anlage“ und „Installation eines Steckersolargerätes“. Diese Maßnahmen bedürfen keiner Bewilligung. Es kann direkt die Auszahlung beantragt werden.

(siehe auch Punkt 3 Allgemeine Förderbestimmungen).

2. Förderfähige Maßnahmen – Was wird in welcher Höhe gefördert?

2.1. Übersicht der Maßnahmen

Maßnahme	Förderhöhe	Max. Förderung
I. Beratung		
Inanspruchnahme der Beratungsangebote der Ludwigsburger Energieagentur e.V.	-	30 Euro
Kühlgerätetausch im Anschluss an einen Stromspar-Check*	-	100 Euro
Steuerberatung bei Installation einer Photovoltaik-Anlage	-	100 Euro
II. Sanierung		
Bonus bei Nutzung von natürlichen Dämmstoffen	30 Euro/m ²	2.000 Euro
Maßnahmen zur Dämmung von Dachflächen/obersten Geschossdecken	10 Euro/m ²	3.000 Euro
Maßnahmen zur Dämmung von Außenwänden	10 Euro/m ²	4.000 Euro
Maßnahmen zur Dämmung von Bodenflächen	10 Euro/m ²	2.000 Euro
III. Stromerzeugung		
Installation einer Photovoltaik-Anlage	250 Euro /kWp	1.500 Euro
Batteriespeicher für Photovoltaik-Anlagen	100 Euro/kWh	1.000 Euro
Installation eines Steckersolargerätes	-	300 Euro
Installation eines Steckersolargerätes**	-	1.450 Euro
Bonus bei Kombination Solar und extensivem Gründach	40 Euro/kWp	400 Euro
Bonus bei Fassaden-Photovoltaik und PVT-Modulanlagen	100 Euro/kWp	1.000 Euro
IV. Wärme		
Neuanschluss an ein Fernwärmenetz	-	1.000 Euro
Installation einer Solarthermie-Anlage	150 Euro/m ²	1.500 Euro

* Dieses Angebot gilt nur für Haushalte mit geringem Einkommen (bspw. Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Wohngeld)

** Dieses Angebot richtet sich an Haushalte mit Ludwigsburg Card.

2.2. Maßnahmen im Detail

I. Beratung

I.I. Inanspruchnahme der Beratungsangebote der Ludwigsburger Energieagentur e.V.

Was wird gefördert?

Gefördert werden folgende Beratungsleistungen der Ludwigsburger Energieagentur e.V.:

- Gebäude-Check
- Heiz-Check
- Solarwärme-Check
- Detail-Check
- Eignungs-Check Heizung

Die Beratungen werden in Kooperation mit der Verbraucherzentrale durchgeführt.

Welche Fördervoraussetzungen gibt es?

Beratungsleistungen bedürfen keiner schriftlichen Antragstellung. Die Kostenübernahme findet für Personen mit Wohnsitz in Ludwigsburg statt.

In welcher Höhe wird gefördert?

Gefördert wird die Selbstbeteiligung der oben genannten Beratungsleistungen in Höhe von 30 Euro.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Der Eigenanteil wird direkt von der Stadt übernommen. Eine Auszahlung findet deshalb nicht statt.

I.II. Kühlgerätetausch im Anschluss an einen Stromspar-Check

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Tausch eines Kühlgerätes. Das neue Kühlgerät muss mindestens eine Energieeffizienzklasse A – C vorweisen.

Welche Fördervoraussetzungen gibt es?

Es wird nur gefördert, wenn ein Stromspar-Check der Ludwigsburger Energieagentur e.V. in Anspruch genommen wurde. Aus diesem muss die Eignung für ein Kühlgerätetausch ersichtlich sein. Das Angebot richtet sich an Bezieher*innen von ALG II („Hartz IV“, inkl. Aufstockung), Grundsicherung, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag, niedriger Rente und Einkommen unterhalb der Pfändungsgrenze. Beratungsleistungen bedürfen keiner schriftlichen Antragstellung. Die Kostenübernahme findet für Personen mit Wohnsitz in Ludwigsburg statt.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt pauschal 100 Euro pro Haushalt.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Förderung erfolgt nach Prüfung und Freigabe der geforderten Unterlagen durch die Ludwigsburger Energieagentur e.V.

I.III. Steuerberatung bei Installation einer Photovoltaik-Anlage

Was wird gefördert?

Gefördert wird die erste Steuerberatung im Zusammenhang mit der Installation einer Photovoltaik-Anlage.

Welche Fördervoraussetzungen gibt es?

Die Beratungsleistung bedarf keiner Bewilligung. Es kann direkt die Auszahlung beantragt werden. Die Kostenübernahme findet für Personen mit Wohnsitz in Ludwigsburg statt. Die Beratungsleistung darf bei Einreichung des Auszahlungsantrages maximal 6 Monate zurückliegen. Die Inanspruchnahme der Steuerberatung muss vor der Installation der Photovoltaik-Anlage stattfinden.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt pauschal 100 Euro pro Haushalt.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, sobald eine Kopie der Rechnung eingeht, aus der hervorgeht, dass die Beratung in Zusammenhang mit der Installation einer Photovoltaik-Anlage steht. Zudem muss die Eintragung im Marktstammdatenregister (Status „In Betrieb“) der Photovoltaik-Anlage beigefügt werden.

II. Sanierung

II.I. Bonus bei Nutzung von natürlichen Dämmstoffen

Was wird gefördert?

Die Verwendung von natürlichen Dämmstoffen (bspw. Flachs, Holzfaser) bei der Wärmedämmung wird mit einer höheren Förderung honoriert.

Welche Fördervoraussetzungen gibt es?

Ein höhere Fördersatz wird nur gewährt, wenn es sich um natürliche Dämmstoffe mit dem Label „Blauer Engel“, „@natureplus“ oder gleichwertige Produkte handelt. Die Gleichwertigkeit ist vom Antragsstellenden nachzuweisen.

In welcher Höhe wird gefördert?

Gefördert wird mit einem zusätzlichen Bonus von 30 Euro/m² Dämmstoff, maximal 2.000 Euro je Gebäude.

Welcher Nachweis ist dem Antrag beizufügen?

Dem Antrag ist ein Angebot für Dämmmaßnahmen beizufügen aus dem die Verwendung der natürlichen Dämmstoffe sowie die benötigte Menge des Dämmstoffs hervorgeht.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Dämmung durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird. Die Kopien der Rechnungen sind fristgerecht (siehe Punkt 6) einzureichen.

II.II. Maßnahmen zur Dämmung von Dachflächen/obersten Geschossdecken, Außenwänden und Bodenflächen

Was wird gefördert?

Gefördert werden Dämmungen im Zuge von Sanierungsmaßnahmen von Dachflächen/obersten Geschossdecken, Außenwänden und Bodenflächen (Kellerdeckendämmung bzw. Fußbodendämmung) bei Wohngebäuden mit Dämmstoffen auf mineralischer und natürlicher Basis. Die Dämmmaßnahme kann von außen oder innen stattfinden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind organisch-synthetische Dämmstoffe wie bspw. Polyurethan, Polyester oder Polystyrol.

Beachten Sie den Bonus bei Nutzung von natürlichen Dämmstoffen.

Hinweis: Nach der Dämmmaßnahme sollte ein hydraulischer Abgleich durchgeführt werden, um die Heizungsanlage an den geringeren Wärmebedarf anzupassen.

Welche Fördervoraussetzungen gibt es?

- Sofern gesetzliche Anforderungen vorliegen, werden nur Maßnahmen gefördert, die über diese gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

Hinweis: Falls zwei gesetzliche Anforderungen erfüllt werden müssen, wird bei der Berechnung der Fördersumme der optimale Fall gewählt.

- Es wird eine BAFA bzw. KfW-Förderung zur Dämmung in Anspruch genommen.
- Es muss mindestens der Wärmedurchgangskoeffizient nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude ([BEG-EM](#)) eingehalten werden. Dieser muss durch einen technischen Projektbericht, eine Berechnung des Energieberaters oder in sonstiger Weise nachgewiesen werden.
- Es wird nur gefördert, wenn eine Beratung durch die Energieagentur Kreis Ludwigsburg oder durch eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) anerkannte [Fachkraft](#) durchgeführt wurde und der Zeitpunkt der Beratung bei Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

In welcher Höhe wird gefördert?

Dämmung von Dachflächen/obersten Geschossdecken:

Die Förderhöhe beträgt 10 Euro/m² Dämmstoff, jedoch maximal 3.000 Euro pro Gebäude.

Dämmung von Außenwänden:

Die Förderhöhe beträgt 10 Euro/m² Dämmstoff, jedoch maximal 4.000 Euro pro Gebäude.

Dämmung von Bodenflächen:

Die Förderhöhe beträgt 10 Euro/m² Dämmstoff, jedoch maximal 2.000 Euro pro Gebäude.

Welcher Nachweis ist dem Antrag beizufügen?

Dem Antrag muss ein Angebot beigelegt werden, aus dem die Kosten, die benötigte Menge des Dämmstoffes sowie die Basis des Dämmstoffs (mineralisch oder natürlich) hervorgehen.

Falls die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen in Anspruch genommen wird, ist der Technische Projektbericht beizufügen, aus dem der Wärmedurchgangskoeffizient hervorgeht.

Falls die KfW Energieeffizient Sanieren Förderung in Anspruch genommen wird, ist die Bestätigung zum Antrag oder der Zuwendungsbescheid und ergänzend dazu die Berechnung des Energieberaters zum Wärmedurchgangskoeffizienten beigelegt.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Dämmung durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird. Die Kopien der Rechnungen sowie der Festsetzungsbescheid der BAFA bzw. der KfW sind fristgerecht (siehe Punkt 6) einzureichen.

Wird die Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen Anforderung umgesetzt, bedarf es zusätzlich der Übermittlung der entsprechenden Erfüllungserklärung. Die Auszahlung findet erst statt, wenn der Nachweis bei der unteren Baurechtsbehörde eingegangen ist.

III. Stromerzeugung

III.I. Installation einer Photovoltaik-Anlage

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neuinstallation einer Photovoltaik-Anlage für Wohngebäude. Alternativ kann die Photovoltaik-Anlage auch auf einem Nebengebäude installiert werden (bspw. Carport).

Welche Fördervoraussetzungen gibt es?

Sofern gesetzliche Anforderungen vorliegen, werden nur Anlagenleistungen gefördert, die über diese gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Hinweis: Falls zwei gesetzliche Anforderungen erfüllt werden müssen, wird bei der Berechnung der Fördersumme der optimale Fall gewählt. Fördervoraussetzung ist außerdem die Einhaltung der technischen Vorgaben nach EEG sowie ggf. die Vorgaben des Netzbetreibers. Weitere Erläuterungen zu den gesetzlichen Anforderungen können Sie dem Antrag entnehmen.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt 250 Euro/kWp, jedoch maximal 1.500 Euro pro Gebäude.

Die Fördersumme erhöht sich bei einer Kombination mit einem Gründach oder der Installation von Fassaden-Photovoltaik. Siehe dazu die Maßnahmen „Bonus bei Kombination Photovoltaik und extensivem Gründach“ bzw. „Bonus bei Fassaden-Photovoltaik und PVT-Modulanlagen“.

Welcher Nachweis ist dem Antrag beizufügen?

Dem Antrag muss ein Angebot zur Installation einer Photovoltaik-Anlage beigefügt werden. Aus diesem Angebot muss die installierte Leistung hervorgehen.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage gemäß der gültigen Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird. Die Kopien der Rechnungen, das Inbetriebnahmeprotokoll oder die Anmeldung beim Netzbetreiber sowie die Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister (Status „In Betrieb“) sind fristgerecht (siehe Punkt 6) einzureichen.

Wird die Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen Anforderung umgesetzt, bedarf es zusätzlich der Übermittlung der entsprechenden Erfüllungserklärung. Die Auszahlung findet erst statt, wenn der Nachweis bei der unteren Baurechtsbehörde eingegangen ist.

III.II. Batteriespeicher für Photovoltaik-Anlage

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neuinstallation von stationären Batteriespeichersystemen (Blei Akkus sind von der Förderung ausgenommen) in Kombination mit erstmalig errichteten und bestehenden Photovoltaik-Anlagen mit einem Inbetriebnahme Datum nach dem 31.12.2012.

Welche Fördervoraussetzungen gibt es?

Gefördert werden maximal 0,8 kWh Batteriespeicherkapazität pro kWp Leistung der Photovoltaik-Anlage. Die das Verhältnis übersteigende Speicherkapazität ist nicht förderfähig. Die Förderhöhe wird ggf. anteilig

reduziert. Für jede Photovoltaik-Anlage ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeichersysteme auf ein Speichersystem begrenzt.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt 100 Euro/kWh, jedoch maximal 1.000 Euro pro Gebäude.

Welcher Nachweis ist dem Antrag beizufügen?

Dem Antrag ist ein Angebot des Batteriespeichers beizufügen. Aus diesem Angebot muss die Speicherkapazität hervorgehen. Zudem ist entweder das Angebot der Installation einer Photovoltaik-Anlage beizufügen oder das Inbetriebnahmeprotokoll der bestehenden Photovoltaik-Anlage, die Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister (Status „In Betrieb“) und eine Kopie der Rechnung.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird. Die Kopien der Rechnungen, die Inbetriebnahmeprotokolle sowie die Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister (Status „In Betrieb“) sind fristgerecht (siehe Punkt 6) einzureichen.

III.III. Installation eines Steckersolargerätes

Was wird gefördert?

Gefördert wird ein Steckersolargerät (Balkonkraftwerk) pro Wohneinheit. Das Steckersolargerät (Stecker, Kabel, Wechselrichter und Modul) muss von einem Anbieter im Set gekauft werden. Rechnungen von einzelnen Komponenten unterschiedlicher Anbieter sind von der Förderung ausgeschlossen.

Hinweis: Speicher für Steckersolargeräte sind von der Förderung ausgeschlossen.

Welche Fördervoraussetzungen gibt es?

Die Maßnahme „Installation eines Steckersolargerätes“ bedarf keiner Bewilligung. Es kann direkt die Auszahlung beantragt werden. Zum Zeitpunkt der Auszahlungsantragstellung darf das Rechnungsdatum nicht älter als 2 Monate sein.

- Gefördert wird ein Steckersolargerät mit einer maximalen Modulleistung von 2 kWp und einer Wechselrichterleistung von maximal 800 W pro Wohneinheit, wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei Photovoltaik-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen.
- Die gültigen Netzanschlussbedingungen sind einzuhalten.
- Personen, die eine Zuwendung erhalten, verpflichten sich zu einer Nutzung des geförderten Steckersolargeräts über mindestens fünf Jahre in der entsprechenden Wohneinheit. Eine Nutzung außerhalb dieser Wohneinheit ist nicht zulässig.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt bis zu 300 Euro pro Wohneinheit.

Für Haushalte der Ludwigsburg Card erhöht sich die Förderung auf bis zu 1.450 Euro pro Wohneinheit.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation durchgeführt wurde. Die Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister (Status „In Betrieb“), die Kopie der

Rechnung sowie ein Foto sind nachzuweisen. Aus der Kopie der Rechnung muss die Leistung des Wechselrichters ersichtlich sein. Die ordnungsgemäße, sichere Installation ist zu bestätigen. Die Kopien der Rechnungen und geforderten Nachweise sind fristgerecht (siehe Punkt 6) einzureichen. Bei Mieter*innen ist die Einverständniserklärung des Eigentümers/ der Eigentümerin zu bestätigen.

III.IV. Bonus bei Kombination Solar und extensivem Gründach

Was wird gefördert?

Die Förderung erhöht sich, wenn eine Kombination von Photovoltaik-Anlage und Gründach umgesetzt wird. Unter Kombination im Sinne vorliegender Förderrichtlinie ist der Aufbau der Photovoltaik-Anlage über dem Gründach gemeint.

Dachbegrünungen ohne energetische Nutzungen werden über das Natur- und Umweltprogramm der Stadt Ludwigsburg gefördert. Ein Doppelförderung ist ausgeschlossen. Gefördert wird die für die Kombination notwendige Unterkonstruktion.

Hinweis: Der Bonus kann auch bei Kombination von Solarthermie-Anlage und Gründach gewährt werden.

Welche Fördervoraussetzungen gibt es?

Der Bonus kann nur gewährt werden, wenn keine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung vorliegt. Die antragstellende Person verpflichtet sich zu einer regelmäßigen Wartung und Pflege des Solar-Gründaches und hat dafür zu sorgen, dass beide Aufbauten intakt und funktionsfähig bleiben. Dabei sind entsprechende Wartungsgänge vorzuhalten. Weiterhin muss das Substrat und die Begrünung entsprechend gewählt werden. Eine Modulverschattung durch extensive Begrünung und Fremdbegrünung ist zu verhindern.

In welcher Höhe wird gefördert?

Gefördert wird mit einem zusätzlichen Bonus von 40 Euro/kWp, maximal 400 Euro je Gebäude.

Welcher Nachweis ist dem Antrag beizufügen?

Dem Antrag müssen ein Angebot für die Installation von einer Photovoltaik- bzw. Solarthermie-Anlage sowie des Gründaches beigelegt werden. Aus diesen Angeboten müssen die Kosten für die Unterkonstruktion hervorgehen. Weiterhin muss ersichtlich sein, dass es sich um eine Kombination im Sinne dieser Förderrichtlinie handelt.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage bzw. Solarthermie-Anlage und des Gründaches nachgewiesen werden. Die Kopien der Rechnungen, das Inbetriebnahmeprotokoll, die Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister (Status „In Betrieb“) und Fotos der Kombination sind fristgerecht (siehe Punkt 6) einzureichen.

III.V. Bonus bei Fassaden-Photovoltaik und PVT-Modulanlagen

Was wird gefördert?

Mit einem zusätzlichen Innovationsbonus wird die Installation von Fassaden-Photovoltaik-Anlagen und Hybrid-Modulen mit Photovoltaik- und Solarthermie-Modulen (sog. PVT-Modulanlagen) gefördert. Die PVT-

Module werden sowohl an der Fassade als auch auf dem Dach gefördert. Alternativ kann die Anlage auch auf einem Nebengebäude installiert werden (bspw. Carport).

In welcher Höhe wird gefördert?

Gefördert wird mit einem zusätzlichen Bonus von 100 Euro/kWp, maximal 1.000 Euro je Gebäude.

Welcher Nachweis ist dem Antrag beizufügen?

Dem Antrag ist ein Angebot für die Installation einer Fassaden-Photovoltaik-Anlage oder einem Hybrid-Modul beizufügen.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Fassaden-Photovoltaik-Anlage bzw. des Hybridmoduls gemäß der gültigen Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird. Die Kopien der Rechnungen, das Inbetriebnahmeprotokoll, die Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister (Status „In Betrieb“) und Fotos (siehe Punkt 6) sind fristgerecht einzureichen.

IV. Wärme

IV.I. Neuanschluss an ein Fernwärmenetz

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Wärmeübergabestation für den Neuanschluss an ein bestehendes Fernwärmenetz bei Bestandsgebäuden.

Welche Fördervoraussetzungen gibt es?

Die Wärmeübergabestation wird nur gefördert, wenn das Wärmenetz mit einem Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 55 % betrieben wird.

Welcher Nachweis ist dem Antrag beizufügen?

Dem Antrag muss entweder ein Angebot des Anlagenbauers für die Installation einer Wärmeübergabestation für den Neuanschluss oder ein Angebot des Netzbetreibers für den Hausanschluss beigefügt werden. Weiter muss ein Nachweis des Fernwärmenetzbetreibers beigefügt werden, aus dem hervorgeht, welcher Anteil erneuerbarer Energien das Wärmenetz aufweist.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt pauschal 1.000 Euro pro Wärmeübergabestation für den Neuanschluss.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird. Die Kopien der Rechnungen und die Vertragsbestätigung des Fernwärmenetzbetreibers sind fristgerecht (siehe Punkt 6) einzureichen.

IV.II. Installation einer Solarthermie-Anlage

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Errichtung einer thermischen Solaranlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.

Welche Fördervoraussetzungen gibt es?

Sofern gesetzliche Anforderungen vorliegen, werden nur Anlagenleistungen gefördert, die über diese gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Hinweis: Falls zwei gesetzliche Anforderungen erfüllt werden müssen, wird bei der Berechnung der Fördersumme der optimale Fall gewählt.

Beachten Sie weiterhin die Maßnahme „Bonus bei Kombination Solar und Gründach“.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt 150 Euro/m² Kollektorfläche, jedoch maximal 1.500 Euro pro Gebäude.

Welcher Nachweis ist dem Antrag beizufügen?

Dem Antrag muss ein Angebot der Installation einer Solarthermie-Anlage beigefügt werden. Aus dem Angebot muss hervorgehen, um wie viel m² Kollektorfläche es sich handelt.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der thermischen Solaranlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird. Die Kopien der Rechnungen und das Inbetriebnahmeprotokoll sind fristgerecht (siehe Punkt 6) einzureichen.

Wird die Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen Anforderung umgesetzt, bedarf es zusätzlich der Übermittlung der entsprechenden Erfüllungserklärung. Die Auszahlung findet erst statt, wenn der Nachweis bei der unteren Baurechtsbehörde eingegangen ist.

3. Allgemeine Förderbestimmungen – Was muss beachtet werden?

Bei der Beantragung von Fördermitteln der unter 2.2 aufgeführten förderfähigen Maßnahmen sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Mit der Auftragserteilung an einen Fachbetrieb gilt die Maßnahme als bereits begonnen. Wird die Maßnahme nach Antragstellung und vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids beauftragt, geschieht dies auf eigene Gefahr der antragstellenden Person, insbesondere bei Ablehnung der Förderung. Ausgenommen sind die Maßnahmen „Steuerberatung bei Installation einer Photovoltaik-Anlage“ und „Installation eines Steckersolargerätes“. Diese Maßnahmen bedürfen keiner Bewilligung. Es kann direkt die Auszahlung beantragt werden.
- Vor Planung und Umsetzung einer Maßnahme wird eine Beratung durch die Ludwigsburger Energieagentur e.V. oder einer vergleichbaren Institution empfohlen.
Hinweis: Bei einigen Maßnahmen ist die Beratung als Fördervoraussetzung zwingend erforderlich.
- Alle Vorhaben müssen von Fachbetrieben ausgeführt werden. Eigenleistungen werden nicht gefördert. Hierzu gehören auch in diesem Zusammenhang anfallende Materialkosten. Unter Eigenleistungen sind Leistungen zu verstehen, die durch die antragstellende Person oder eine sonstige Person, die die Leistung unentgeltlich oder zu einem Preis i. H. v. weniger als 50 % der marktüblichen Gesamt-Leistung erbringt, durchgeführt werden; insbesondere das Zusammenbauen von einzelnen Komponenten i. S. d. 1. Halbsatzes zählt als Eigenleistung und ist folglich von der Förderung ausgeschlossen.
- Förderfähige Kosten sind die Material- und Montagekosten, die unmittelbar auf die Anlage und Maßnahme entfallen.
- Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.
- Kosten, die durch Zuschüsse gedeckt werden, dürfen nicht mietwirksam werden.
- Beauftragten der Stadt ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung vor Ort zu ermöglichen.
- Die Kommunalfördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Mittel, die bei anderen Förderprogrammen abrufbar sind, sind direkt bei den jeweiligen Stellen zu beantragen.
- Die antragstellende Person hat zu prüfen, ob die Förderrichtlinien anderer Institutionen, bei denen sie sich auch um Zuschüsse beworben hat, eine Kumulierung erlauben.
- Zuschüsse werden nicht gewährt, wenn Maßnahmen auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind. Gefördert werden nur über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehende Maßnahmen. Ausgenommen hiervon ist die Förderung des Neuanschlusses an ein Fernwärmenetz.
- Es wird nicht über die tatsächlich anfallenden Kosten hinaus gefördert.
- Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet.
- Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Die Leistungen werden nur so lange und so weit gewährt, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Übersteigt das Volumen der Anträge die im Haushalt bereitgestellten Mittel, so erfolgt die Auszahlung in der Reihenfolge der Antragstellung.
- Bei der anteilmäßigen Ermittlung der Förderhöhe werden zwei Nachkommastellen berücksichtigt.
- Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung.

- Maßnahmen, welche den Zielen und Satzungen der Stadt Ludwigsburg nicht entsprechen, den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderlaufen oder deren Gestaltung nicht mit der Stadt Ludwigsburg abgestimmt sind, werden nicht gefördert.
- Unrechtmäßig erhaltene Fördergelder werden zurückgefordert.
- Die Stadt Ludwigsburg übernimmt keine Haftung für eventuelle Konsequenzen oder Schäden, die durch geförderte Maßnahmen unter Einhaltung der Förderrichtlinien entstehen.

4. Antragsberechtigte – Wer kann Förderungen erhalten?

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen als Eigentümer*innen und Mieter*innen von Wohngebäuden und Wohnungen im Stadtgebiet Ludwigsburg, die Maßnahmen im Sinne der vorliegenden Richtlinien durchführen wollen. Ebenso antragsberechtigt sind Eigentümergemeinschaften und Hausverwaltungen mit Verwaltervertrag. Ausgenommen sind städtische Tochterunternehmen. Bei Anträgen von Mieter*innen ist die Zustimmung des Eigentümers/ der Eigentümerin erforderlich.

5. Antragstellung – Wie können Förderungen beantragt werden?

Der Bewilligungs- und der Auszahlungsantrag ist mit dem entsprechenden Formular und den notwendigen Nachweisen online einzureichen. Das entsprechende Formular kann über die Homepage der Stadt Ludwigsburg (www.ludwigsburg.de/klimabonus) abgerufen werden.

Vollständig ausgefüllte Förderanträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Auszahlung der Förderbeträge besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragstellung.

Nach Prüfung des Bewilligungsantrages erhält die antragstellende Person einen Bewilligungsbescheid der Maßnahme und damit die Freigabe zum Beginn der Maßnahme. Anträge werden abgelehnt, wenn auch nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Nachweise nicht fristgerecht nachgereicht wurden. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein, die zur sachgerechten Verwendung der Zuschussmittel notwendig sind und setzt die Höhe des Zuschusses fest.

6. Auszahlung – Wann erhalte ich die Förderung?

Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten förderfähig. Die Rechnung einschließlich der jeweils geltenden Nachweise müssen der Stadt Ludwigsburg spätestens 12 Monate nach Ausstellung des Bewilligungsbescheides vorliegen. Diese Frist kann auf Anfrage verlängert werden. Bitte senden Sie die Anfrage zur Fristverlängerung per Mail an klimabonus@ludwigsburg.de.

Sollten Sie kein Interesse mehr an der bewilligten Fördersumme haben, bitten wir Sie diese Information schnellstmöglich per Mail an klimabonus@ludwigsburg.de zu übermitteln.

Aus den Zahlungsnachweisen bzw. der Rechnung muss die Einhaltung der Fördervoraussetzungen ersichtlich sein. Der bewilligte Förderbetrag stellt den maximalen Auszahlungsbetrag dar. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich. Der Auszahlungsbetrag kann reduziert werden, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden oder aufgrund ungenauer Angaben nach Erhalt der Rechnung neu berechnet werden muss. Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt, die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorgelegt wurden oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben gewährt wurde. Das Gleiche gilt, wenn in sonstiger Weise gegen diese Richtlinien bzw. gegen den Förderbescheid verstoßen wurde.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.10.2023 in Kraft und löst die Richtlinie, die am 01.03.2022 in Kraft getreten ist, ab. Zum 16.05.2024 haben sich redaktionelle Änderungen auf Grund des Inkrafttretens des Solarpaket 1 ergeben.

Version 01.10.2023: Es haben sich Änderungen bei der Maßnahme „Installation eines Steckersolargerätes ergeben.

8. Datenschutz

Die Interessen der Antragstellenden am Schutz persönlicher Daten werden von der Stadt Ludwigsburg gewahrt. Daten über energetische Sanierungsvorhaben werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet. Die Stadt Ludwigsburg ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen; der Antragstellende erklärt hierzu seine Einwilligung. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Ludwigsburg hat, ist sie nach vorheriger Zustimmung/Einwilligung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

Die Stadt Ludwigsburg nimmt den Schutz persönlicher Daten sehr ernst und hält sich streng an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz. Weitere Erläuterungen über die Sicherstellung dieses Schutzes welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden, finden Sie unter www.ludwigsburg.de/datenschutz.